

**Synopse: Änderungen des Pfarrstellengesetzes aufgrund
 des Zusammenschlusses mehrerer Kirchenkreise, Besetzung von Superintendentenstellen**

<p>Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2017 (ABl. S. 2), zuletzt geändert am 25. November 2023 (ABl. S. 235).</p>	<p>Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes Vom ...</p>
<p>Abschnitt 4: Besetzung von Superintendentenstellen</p>	<p>Abschnitt 4: Besetzung von Superintendentenstellen</p>
<p>Unterabschnitt 1: Wiederbesetzung</p>	<p>Unterabschnitt 1: Wiederbesetzung</p>
<p>§ 26 Pflicht zu Wiederbesetzung</p> <p>1Eine frei gewordene Superintendentenstelle ist wiederzubesetzen. 2Ausnahmsweise kann von einer Wiederbesetzung abgesehen werden, wenn ein Beschluss der Kreissynode vorsieht, dass der Kirchenkreis in absehbarer Zeit aufgelöst wird beziehungsweise sich mit einem Kirchenkreis oder mehreren Kirchenkreisen zusammenschließt und übergangsweise eine Vertretungslösung möglich erscheint oder zwei Kirchenkreise auch hinsichtlich des Dienstes des Superintendenten kooperieren.</p>	<p>§ 26 Pflicht zu Wiederbesetzung</p> <p>1Eine frei gewordene Superintendentenstelle ist wiederzubesetzen. 2Ausnahmsweise kann von einer Wiederbesetzung abgesehen werden, wenn ein Beschluss der Kreissynode vorsieht, dass der Kirchenkreis in absehbarer Zeit aufgelöst wird beziehungsweise sich mit einem Kirchenkreis oder mehreren Kirchenkreisen zusammenschließt und übergangsweise eine Vertretungslösung möglich erscheint oder zwei Kirchenkreise auch hinsichtlich des Dienstes des Superintendenten kooperieren.</p>

<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2: Amt und Rechtsstellung</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1: Amt und Rechtsstellung</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Grundsatz</p> <p>(1) 1Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. 2Er nimmt neben seinem Leitungsdienst einen Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag im Kirchenkreis wahr.</p> <p>(2) 1Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt.</p> <p>2Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Grundsatz</p> <p>(1) 1Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. 2Er nimmt neben seinem Leitungsdienst einen Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag im Kirchenkreis wahr.</p> <p>(2) 1Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. 2Die Kreissynode kann den Superintendenten um eine auf höchstens fünf Jahre verkürzte Dauer wählen, wenn der Zusammenschluss mehrerer Kirchenkreise innerhalb der Amtszeit ansteht. 3Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.</p> <p>(3) Der Superintendent kann im Falle des Zusammenschlusses mehrerer Kirchenkreise auch im Vorfeld des Zusammenschlusses gewählt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Beginn und Ende der Amtszeit</p> <p>(1) Die Amtszeit des Superintendeten beginnt mit dem Tag der Berufung.</p> <p>(2) 1Der Dienst des Superintendeten endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird. 2Er endet auch mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. 3Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Kreissynode auf Antrag des Nominierungsausschusses mit Zustimmung des Superintendeten die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern. 4Die Kreissynode kann auf Antrag des Superintendeten beschließen, das Dienstende bis zu drei Jahre über die gesetzliche Altersgrenze hinauszuschieben, wobei das Ende der regulären Amtszeit nicht überschritten werden darf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Beginn und Ende der Amtszeit</p> <p>(1) Die Amtszeit des Superintendeten beginnt mit dem Tag der Berufung.</p> <p>(2) 1Der Dienst des Superintendeten endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird. 2Er endet auch mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. 3Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Kreissynode auf Antrag des Nominierungsausschusses mit Zustimmung des Superintendeten die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern. 4Die Kreissynode kann auf Antrag des Superintendeten beschließen, das Dienstende bis zu drei Jahre über die gesetzliche Altersgrenze hinauszuschieben, wobei das Ende der regulären Amtszeit nicht überschritten werden darf.</p>

<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3: Der Nominierungsausschuss</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2: Der Nominierungsausschuss</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Zusammensetzung</p> <p>(1) 1Die Vorbereitung der Wahl obliegt einem Nominierungsausschuss. 2Dem Nominierungsausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Präses der Kreissynode als dessen Vorsitzender, 2. der zuständige Regionalbischof, 3. der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes oder ein von ihm beauftragter Referatsleiter, 4. drei Mitglieder des Kreiskirchenrates, von denen höchstens eines im Pfarrdienst stehen darf, 5. vier von der Kreissynode gewählte Mitglieder, 6. gegebenenfalls ein Kirchenältester des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde, welcher der Superintendent zugeordnet ist. <p>3Die Mitglieder nach Satz 2 Nummern 4 bis 6 werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der entsendenden Gremien benannt.</p> <p>4Unter den Mitgliedern nach Satz 2 Nummer 4 und 5 sollen die verschiedenen Dienstbereiche angemessen vertreten sein. 5Der Leiter des zuständigen Kreiskirchenamtes kann auf Beschluss des Nominierungsausschusses beratend zu den Sitzungen des Nominierungsausschusses hinzugezogen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Zusammensetzung</p> <p>(1) 1Die Vorbereitung der Wahl obliegt einem Nominierungsausschuss. 2Dem Nominierungsausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Präses der Kreissynode als dessen Vorsitzender, 2. der zuständige Regionalbischof, 3. der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes oder ein von ihm beauftragter Referatsleiter, 4. drei Mitglieder des Kreiskirchenrates, von denen höchstens eines im Pfarrdienst stehen darf, 5. vier von der aus der Mitte der Kreissynode gewählte Mitglieder, 6. gegebenenfalls ein Kirchenältester des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde, welcher der Superintendent zugeordnet ist in welcher der Superintendent einen pfarramtlichen Auftrag wahrnimmt. <p>3Die Mitglieder nach Satz 2 Nummern 4 bis 6 sind für die jeweilige Amtsperiode von den entsendenden Gremien zu benennen. Unter den Mitgliedern nach Satz 2 Nummer 4 und 5 sollen die verschiedenen Dienstbereiche angemessen vertreten sein. 4Der Leiter des zuständigen Kreiskirchenamtes kann auf Beschluss des Nominierungsausschusses beratend zu den Sitzungen des Nominierungsausschusses hinzugezogen werden.</p> <p>(2) 1Im Falle des § 27 Absatz 3 besteht der Nominierungsausschuss aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Präses der Kreissynoden, die an dem Zusammenschluss beteiligt sind. Diese stimmen untereinander ab, wer den Vorsitz übernimmt. 2. dem zuständigen Regionalbischof. Sind mehrere Regionalbischöfe zuständig, einigen sich diese untereinander, wer dem Nominierungsausschuss als Mitglied angehört. 3. dem zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes oder einem von ihm beauftragten Referatsleiter,

<p>(2) 1Derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen. 2Ebenfalls von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wer auf dem Wahlvorschlag steht oder gestanden hat.</p> <p>(3) Die Anzahl der hauptamtlich von kirchlichen Körperschaften angestellten Mitglieder des Nominierungsausschusses darf die Hälfte der Gesamtzahl seiner Mitglieder nicht erreichen.</p>	<p>4. einem Mitglied eines jeden Kreiskirchenrates, 5. je einem aus der Mitte jeder Kreissynode gewählten Mitglied, 6. gegebenenfalls einem Kirchenältesten des Gemeindekirchenrates der Kirchengemeinde, in welcher der Superintendent einen pfarramtlichen Auftrag wahrnimmt. 2Von den Mitgliedern nach Satz 1 Nummer 4 und 5 darf nur eines im hauptberuflichen Dienst in einem der Kirchenkreise stehen.</p> <p>(3) 1Derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen. 2Ebenfalls von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wer auf dem Wahlvorschlag steht oder gestanden hat.</p> <p>(3) Die Anzahl der hauptamtlich von kirchlichen Körperschaften angestellten Mitglieder des Nominierungsausschusses darf die Hälfte der Gesamtzahl seiner Mitglieder nicht erreichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Aufgabe und Arbeitsweise</p> <p>(1) Der Nominierungsausschuss wird vom Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Präses der Kreissynode und dem zuständigen Regionalbischof in der Regel neun Monate vor der Wahltagung der Kreissynode einberufen.</p> <p>(2) Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, die für die Besetzung der Stelle wesentlichen Anforderungen zu beschreiben, geeignete Kandidaten für die Wahl des Superintendenten zu finden und der Kreissynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.</p> <p>(3) Nach Vorstellung der Kandidaten beschließt der Nominierungsausschuss über den Wahlvorschlag.</p> <p>(4) 1Der Nominierungsausschuss ist beschluss-fähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Nominierungsausschusses, der</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Aufgabe und Arbeitsweise</p> <p>(1) Der Nominierungsausschuss wird vom Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Präses der Kreissynode und dem zuständigen Regionalbischof in der Regel neun Monate vor der Wahltagung der Kreissynode einberufen.</p> <p>(2) Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, die für die Besetzung der Stelle wesentlichen Anforderungen zu beschreiben, geeignete Kandidaten für die Wahl des Superintendenten zu finden und der Kreissynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.</p> <p>(3) Nach Vorstellung der Kandidaten beschließt der Nominierungsausschuss über den Wahlvorschlag.</p> <p>(4) 1Der Nominierungsausschuss ist beschluss-fähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Nominierungsausschusses, der</p>

<p>Regionalbischof und der Vertreter des Landeskirchenamtes anwesend sind. 2Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. 3Wahlvorschläge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Nominierungsausschusses.</p> <p>(5) 1Alle Beratungen und die Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. 2Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.</p>	<p>Regionalbischof und der Vertreter des Landeskirchenamtes anwesend sind. 2Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. 3Wahlvorschläge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Nominierungsausschusses.</p> <p>(5) 1Alle Beratungen und die Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. 2Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.</p>
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4: Ausschreibung und Wahl</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3: Ausschreibung und Wahl</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Ausschreibung</p> <p>1Das Landeskirchenamt schreibt die zu besetzende Superintendentenstelle auf Antrag des Nominierungsausschusses im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aus, es sei denn, dass die Verlängerung der Amtszeit oder die Wiederwahl des amtierenden Superintendenten beabsichtigt ist. 2Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Nominierungsausschusses von der Ausschreibung der Superintendentenstelle absehen, wenn es feststellt, dass das gesamtkirchliche Interesse dies erfordert. 3§ 7 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Ausschreibung</p> <p>1Das Landeskirchenamt schreibt die zu besetzende Superintendentenstelle auf Antrag des Nominierungsausschusses im Amtsblatt aus, es sei denn, dass die Verlängerung der Amtszeit oder die Wiederwahl des oder eines der amtierenden berufenen Superintendenten beabsichtigt ist. 2Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Nominierungsausschusses von der Ausschreibung der Superintendentenstelle absehen, wenn es feststellt, dass das gesamtkirchliche Interesse dies erfordert. 3§ 7 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Vorbereitung der Wahl</p> <p>(1) 1Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Nominierungsausschuss, wer in den Wahlvorschlag aufgenommen wird. 2Dabei kann er offensichtlich für diese Stelle nicht geeignete oder nicht bewerbungsberechtigte Bewerber von der Aufnahme in den Wahlvorschlag ausschließen und geeignete Pfarrer, die sich nicht beworben haben, bitten, ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zuzustimmen, sofern dafür ein besonderes Interesse besteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Vorbereitung der Wahl</p> <p>(1) 1Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Nominierungsausschuss, wer in den Wahlvorschlag aufgenommen wird. 2Dabei kann er offensichtlich für diese Stelle nicht geeignete oder nicht bewerbungsberechtigte Bewerber von der Aufnahme in den Wahlvorschlag ausschließen und geeignete Pfarrer, die sich nicht beworben haben, bitten, ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zuzustimmen, sofern dafür ein besonderes Interesse besteht.</p>

**8. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 20. bis 23. November 2024 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 9.6/3

<p>(2) Ein besonderes Interesse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund der Ausschreibung nur eine oder keine geeignete Bewerbung vorliegt.</p> <p>(3) 1Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten. 2Ist der bisherige Superintendent nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann der Nominierungsausschuss trotz vorangegangener Ausschreibung davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.</p> <p>(4) 1Der Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. 2Verweigert das Landeskirchenamt aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Bestätigung, wird die abgelehnte Person aus dem Wahlvorschlag gestrichen. 3Die Streichung soll im Benehmen mit dem Nominierungsausschuss erfolgen.</p>	<p>(2) Ein besonderes Interesse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund der Ausschreibung nur eine oder keine geeignete Bewerbung vorliegt.</p> <p>(3) 1Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten. 2Ist der bisherige Superintendent oder im Falle des § 27 Absatz 3 einer der bisherigen Superintendenten nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann der Nominierungsausschuss trotz vorangegangener Ausschreibung davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.</p> <p>(4) 1Der Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. 2Verweigert das Landeskirchenamt aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Bestätigung, wird die abgelehnte Person aus dem Wahlvorschlag gestrichen. 3Die Streichung soll im Benehmen mit dem Nominierungsausschuss erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p style="text-align: center;">Bekanntgabe des Wahlvorschlags</p> <p>1Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses gibt den vom Landeskirchenamt bestätigten Wahlvorschlag spätestens einen Monat vor der Wahl der Kreissynode bekannt; in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. 2Danach wird zu einem mit dem Landeskirchenamt abgestimmten Termin die Öffentlichkeit informiert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p style="text-align: center;">Bekanntgabe des Wahlvorschlags</p> <p>1Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses gibt den vom Landeskirchenamt bestätigten Wahlvorschlag spätestens einen Monat vor der Wahl der Kreissynode bekannt; in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. 2Danach wird zu einem mit dem Landeskirchenamt abgestimmten Termin die Öffentlichkeit informiert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p style="text-align: center;">Gastpredigt</p> <p>1Der Präses der Kreissynode lädt die Kandidaten jeweils zur Vorstellung mit einem Gottesdienst ein. 2Die Mitglieder der Kreissynode und die Gemeinden des Kirchenkreises sind hierauf hinzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p style="text-align: center;">Gastpredigt</p> <p>1Der Präses der Kreissynode lädt die Kandidaten jeweils zur Vorstellung mit einem Gottesdienst ein. 2Die Mitglieder der Kreissynode und die Gemeinden des Kirchenkreises sind hierauf hinzuweisen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 35 Einberufung der Kreissynode</p> <p>(1) 1Zur Wahl des Superintendenten wird die Kreissynode einberufen. 2Den Mitgliedern ist spätestens mit der Einladung der besondere Zweck der Tagung mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinden werden zur Fürbitte für die Synodentagung aufgerufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Einberufung der Kreissynode</p> <p>(1) 1Zur Wahl des Superintendenten wird die Kreissynode einberufen. 2Den Mitgliedern ist spätestens mit der Einladung der besondere Zweck der Tagung mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinden werden zur Fürbitte für die Synodentagung aufgerufen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 36 Vorstellung der Kandidaten vor der Kreissynode</p> <p>(1) Auf der Wahltagung der Kreissynode gibt der Präses der Kreissynode der versammelten Kreissynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn.</p> <p>(2) Anschließend stellen sich die Kandidaten der Kreissynode auf geeignete Weise vor und beantworten Fragen der Synodalen.</p> <p>(3) Die Synodalen beraten über den Wahlvorschlag in geschlossener Sitzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Vorstellung der Kandidaten vor der Kreissynode</p> <p>(1) Auf der Wahltagung der Kreissynode gibt der Präses der Kreissynode Vorsitzende des Nominierungsausschusses der versammelten Kreissynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn.</p> <p>(2) Anschließend stellen sich die Kandidaten der Kreissynode auf geeignete Weise vor und beantworten Fragen der Synodalen.</p> <p>(3) Die Synodalen beraten über den Wahlvorschlag in geschlossener Sitzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 37 Wahlhandlung</p> <p>(1) 1Die Wahl des Superintendenten erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. 2Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode, mindestens aber die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode, auf sich vereint.</p> <p>(2) 1Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. 2Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmzahl und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Wahlhandlung</p> <p>(1) 1Die Wahl des Superintendenten erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. 2Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode, mindestens aber die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode, auf sich vereint.</p> <p>(2) 1Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. 2Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmzahl und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der</p>

<p>zurück, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los.</p> <p>(3) Stehen danach noch zwei Kandidaten zur Wahl, scheidet nach zwei weiteren Wahlgängen der nächste Kandidat entsprechend Absatz 2 Satz 2 aus.</p> <p>(4) Steht in einem Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im folgenden Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.</p>	<p>Kandidatur zurück, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los.</p> <p>(3) Stehen danach noch zwei Kandidaten zur Wahl, scheidet nach zwei weiteren Wahlgängen der nächste Kandidat entsprechend Absatz 2 Satz 2 aus.</p> <p>(4) Steht in einem Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im folgenden Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 37 Wahl durch mehrere Kreissynoden im Vorfeld eines Kirchenkreiszusammenschlusses</p> <p>(1) ¹Soll die Superintendentenstelle eines künftigen Kirchenkreises im Vorfeld des Zusammenschlusses besetzt werden, so werden die sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Aufgaben der Kreissynode von den Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise gemeinsam wahrgenommen. ²Die Wahl erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung der Kreissynoden. Jede der beteiligten Kreissynoden muss gemäß Artikel 41 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM für sich beschlussfähig sein. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynoden, mindestens aber die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynoden, auf sich vereint.</p> <p>(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann, insbesondere bei einem Zusammenschluss von mehr als zwei Kirchenkreisen, durch die Kreissynoden mit Genehmigung des Landeskirchenamtes ein gemeinsames Wahlgremium gebildet werden, das die Aufgaben der Kreissynode bei der Superintendentenwahl wahrnimmt. ²Die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder des Wahlgremiums darf die Hälfte aller Mitglieder des Wahlgremiums nicht erreichen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 38 Annahme und Bestätigung der Wahl, Übertragung der Superintendentenstelle</p> <p>(1) Für die Annahme der Wahl gilt § 11 Absatz 7 Satz 2 entsprechend.</p> <p>(2) 1Die Wahl, die Wiederwahl, die Verlängerung des Dienstes sowie das Hinausschieben des Dienstendes bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. 2Die Übertragung der Superintendentenstelle erfolgt durch das Landeskirchenamt.</p> <p>(3) Die Einführung des Superintendenten erfolgt in einem Gemeindegottesdienst, in dem auch die Berufungsurkunde übergeben wird.</p> <p>(4) Im Fall des Scheiterns der Wahl nach § 37 Absatz 4 leitet der Nominierungsausschuss das Verfahren nach §§ 31 ff. erneut ein.</p>	<p style="text-align: center;">- Unverändert -</p>
	<p style="text-align: center;">§ 38a Übergangsbestimmung</p> <p>(1) Auf übereinstimmenden Beschluss der Kreissynoden sich zusammenschließender Kirchenkreise können in dem zusammengeschlossenen Kirchenkreis längstens für die Dauer der begonnenen Amtszeit der Amtsinhaber mehrere Superintendentenstellen eingerichtet bleiben.</p> <p>(2) 1Die Verteilung der Aufgaben legt der Kreiskirchenrat unter Berücksichtigung von Artikel 50 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM unter den Amtsinhabern fest und zeigt sie dem Landeskirchenamt an. 2Die Kreissynode entscheidet, ob darüber hinaus Stellvertreter nach Artikel 50 Kirchenverfassung gewählt werden.</p>